

Gartenreglement für die Schrebergartenzone der Gemeinde Thusis

In Kraft seit 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
II. Bepflanzung und Bewirtschaftung	3
Art. 3 Bepflanzung	3
Art. 4 Bewirtschaftung	3
Art. 5 Kompost und Abfälle	4
III. Bauten und Anlagen	4
Art. 6 Gartenhaus	4
Art. 7 Gewächs- / Treibhaus	5
Art. 8 Zäune	5
Art. 9 Feuerstellen	5
Art. 10 Wasser und Abwasser	5
IV. Abtretung und Übergabe	6
Art. 11 Abtretung	6
Art. 12 Übergabe / Pachtwechsel	6
Art. 13 Pachtverträge / Bestehende Bauten	6
V. Verschiedenes	7
Art. 14 Pacht	7
Art. 15 Versicherung	7
Art. 16 Immissionen	7
Art. 17 Übernachten	7
Art. 18 Tierhaltung	7
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 19 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1**
Die gepachtete Fläche ist als Pflanzlandparzelle zu nutzen und in Ordnung zu halten.

Zuständigkeit **Art 2**
Jede Pächterin und jeder Pächter eines Schrebergartens verpflichtet sich, das Gartenreglement einzuhalten. Um Missbräuchen vorzubeugen, werden durch die Gemeinde Thusis regelmässig Kontrollgänge durchgeführt.

II. Bepflanzung und Bewirtschaftung

Bepflanzung **Art. 3**
¹ Sträucher und Hecken müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden. Der Einsatz von Dünger ist auf das Notwendigste zu beschränken.

² Das Anpflanzen von Contoneaster und Neophyten ist untersagt. Vorhandene oder ungewollt eingeschleppte Neophyten sind zu bekämpfen und die Verpächterin ist zu informieren.

³ Pflanzen sind bis auf eine maximale Höhe von 3.00 m zulässig. Der Mindestabstand zur Nachbarparzelle beträgt 0.50 m. Als Pflanzen gelten ausschliesslich Stauden und Hecken. Obstbäume dürfen als Niederstamm bis Hochstamm angepflanzt und ordnungsgemäss bewirtschaftet werden.

⁴ Andere Baumarten sind von der Gemeinde Thusis bewilligen zu lassen.

Bewirtschaftung **Art. 4**
¹ Sträucher und Hecken müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden.

² Der Einsatz von Dünger ist auf das Notwendigste zu beschränken. Der Einsatz von Asche als Dünger ist untersagt.

³ Die Bewirtschaftung muss bodenschonend erfolgen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln ist verboten.

⁴ Bei ungenügender Bewirtschaftung behält sich die Gemeinde Thusis vor, den Pachtvertrag zu kündigen.

Kompost und Abfälle

Art. 5

¹ Grundsätzlich wird empfohlen, sämtliche geeigneten, organischen Abfälle zu zerkleinern und selber zu kompostieren. Dadurch bietet sich ohne grossen Aufwand die Möglichkeit, aus kompostierbaren Garten- und Haushaltabfällen wertvollen Humus zu gewinnen.

² Die Abfälle müssen sortiert und an den dafür vorgesehenen öffentlichen Sammelstellen mit den planmässigen Kehricht- und Spezialtouren entsorgt werden. Die Abfälle müssen mit den entsprechenden Gebührenträgern versehen werden. Das Verbrennen von Abfällen, behandeltem Holz und Kunststoffen, auch in Cheminées, ist verboten.

³ Das Lagern von Altmaterial und Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Bei Nichtbefolgung wird die Entfernung auf Kosten der Pächterin oder des Pächters veranlasst.

⁴ Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Abfallentsorgung der Gemeinde Thusis.

III. Bauten und Anlagen

Gartenhaus

Art. 6

¹ Gartenhäuschen dienen als Geräteschuppen und zum Aufenthalt während des Tages. Sie dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde Thusis aufgestellt werden.

² Pro Parzelle wird nur ein Gartenhäuschen bewilligt:

- Maximale Abmessungen:	Firsthöhe	3.00 m
	Breite	3.00 m
	Tiefe	2.50 m
- Minimaler Grenzabstand:		0.50 m

³ Farbanstriche und Imprägnierungen sind nicht zulässig.

Gewächs- / Treibhaus

Art. 7

¹ Gewächs- und Treibhäuser gelten als Gebäude und dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde Thusis aufgestellt werden, sofern alle Gebäude in der Summe nachfolgende Bedingungen erfüllen.

² Fundamentfreie Gebäude mit einem Volumen bis zu 5 m³, einer Grundfläche bis zu 4.0 m² und einer maximalen Firsthöhe bis zu 1.5 m (Kleinbauten) dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde Thuisis ganzjährig aufgestellt werden.

³ Fundamentfreie Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 25.0 m² und einer maximalen Firsthöhe bis zu 2.5 m dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde Thuisis aufgestellt werden. Sie dürfen von Anfang Mai bis Ende Oktober benützt werden und sind nach dieser Frist restlos – das heisst samt Gestell – zu entfernen.

⁴ Das Gewächs- und Treibhausgestell muss aus Holz, Metall oder gewebeverstärktem Plastik sein. Für die Verschalung dürfen nur Glas-, Kunststoffplatten und gewebeverstärkter Plastik (Bauplastik) verwendet werden.

⁵ Für sämtliche Gebäude gilt ein minimaler Grenzabstand von 0.5 m.

Zäune **Art. 8**

¹ Zäune dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde Thuisis erstellt werden.

² Die Zaunhöhe darf höchstens 1.30 m betragen. Als Material ist nur ein Holzlatten- oder Maschendrahtzaun zulässig. Farbanstriche und Imprägnierungen sind nur in Natur (farblos) oder braunen Tönen zulässig.

Feuerstellen **Art. 9**

Feuerstellen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde Thuisis.

Wasser und Abwasser **Art. 10**

¹ Es ist verboten, verunreinigtes Abwasser jeglicher Art in öffentliche Gewässer abzuleiten oder in den Boden versickern zu lassen.

² Es müssen nach Möglichkeit Regenwasserfässer aufgestellt werden. Das Begiessen mit Schläuchen ist zu vermeiden.

³ Der Wasserverbrauch ist im Pachtzins enthalten.

IV. Abtretung und Übergabe

Abtretung

Art. 11

Die unentgeltliche Abtretung oder Verpachtung des Gartens oder eines Teils an Dritte ist strikte untersagt. Bei Missachtung wird die Kündigung ausgesprochen.

Übergabe / Pächter-
wechsel

Art. 12

¹ Bei Pachtende ist der Garten geordnet, von Unkraut gesäubert und die Pflanzenbeete umgegraben abzugeben.

² Wird ein Gartenhaus von der neuen Pächterin oder dem neuen Pächter nicht übernommen, muss das Gartenhaus von der bisherigen Pächterin oder vom bisherigen Pächter auf eigene Kosten abgerissen und entsorgt werden. Dies gilt auch für sämtliche anderen Bauten wie gedeckter Anbau, Zäune, Cheminées, Unterstände, Gewächshäuser etc.

³ Wird ein Gartenhaus von der neuen Pächterin oder vom neuen Pächter übernommen, müssen die bestehenden Bauten der Vorgängerin oder des Vorgängers, sofern nötig, auf die neu im Gartenreglement festgelegten Höchstmasse angepasst werden. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten gehen zulasten der neuen Pächterin oder des neuen Pächters. Dies gilt auch für sämtliche andere Bauten wie gedeckter Anbau, Zäune, Cheminées, Unterstände, Gewächshäuser etc.

⁴ Der Pachtvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.

Pachtverträge / Bestehende Bauten

Art. 13

¹ Bestehende Pachtverträge ohne Angaben über die Höchstmasse der Bauten behalten bis zur Auflösung des Pachtverhältnisses weiterhin ihre Gültigkeit. Pächterinnen und Pächter mit bestehenden Pachtverträgen dürfen bei Änderungen der bestehenden Bauten die neu festgelegten Höchstmasse des Gartenreglements nicht überschreiten.

² Als bestehende Bauten gelten nur Bauten, welche nachweisbar vor Inkrafttreten des vorliegenden Gartenreglements erstellt worden sind. Bei einem Wechsel kann der Pachtvertrag der Vorgängerin oder des Vorgängers nicht übernommen werden.

V. Verschiedenes

Pacht **Art. 14**

¹ Voraussetzung für die Pacht eines Schrebergartens ist der Wohnsitz in der Gemeinde Thusis oder öffentliches Interesse.

² Als Gegenleistung der Pächterin oder des Pächters für die Nutzung des Gartens ist ein Pachtzins geschuldet. Dieser ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen und wird von der Verpächterin in Rechnung gestellt.

Versicherung **Art. 15**

¹ Die Versicherung der Bauten und der Gartenanlage, ist Sache der Pächterin oder des Pächters.

² Aufgrund der Lage im Gewässerbereich lehnt die Gemeinde bei Schäden jegliche Haftung ab.

Immissionen **Art. 16**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Immissionen namentlich durch Staub, Russ, Geruch, Abgase und Lärm sind zu vermeiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis.

Übernachten **Art. 17**

Das Übernachten in den Schrebergärten ist verboten.

Tierhaltung **Art. 18**

¹ Tierhaltung ist in der Schrebergartenzone für das Abweiden der Gras- und Wiesenflächen für die Zeit vom Monat Mai bis November zulässig. Zulässig sind folgende Tiere; Klein-/Weidetiere wie z.B. Ziegen, Schafe, Lamas, Alpakas usw. Für eine solche Nutzung und Haltung ist die Gemeinde Thusis schriftlich zu informieren. Für eine ordnungsgemässe Tierhaltung (Unterkunft, etc.) hat die Tierhalterin bzw. der Tierhalter selber besorgt zu sein. Fremdzufuhr von Futter wie Gras, Heu, Stroh etc. ist verboten. Die Gemeinde Thusis entscheidet über Ausnahmen und Sonderbewilligungen.

² Um die Entwicklung der Asiatischen Stechmücken (Tiger- oder Buschmücken) zu unterbrechen, muss jegliches, stehendes Wasser vermieden werden. Wasserbehälter müssen hermetisch abgedeckt werden und nur bei Befüllung, Regen oder Entnahme geöffnet

werden. Behälter wie Töpfe, Eimer usw., müssen trocken oder über Kopf gelagert werden, Wasserlöcher sind zu vermeiden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Das Gartenreglement für die Schrebergartenzone tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Gartenordnung vom 13. Dezember 2011 sowie alle bisherigen Revisionen. Das Gartenreglement wurde durch den Gemeinderat am 18. September 2024 bewilligt.